

Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer dritten Fahrspur im Zuge der B 38
bei Weinheim

Karlsruhe, den 15.10.2014

Az.: 24-0513.2 (B38/6)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A.	<u>Verfügender Teil</u>	Seite
I.	Feststellung des Plans	5
II.	Planunterlagen	6
III.	Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	8
IV.	Maßgaben und Nebenbestimmungen	8
V.	Zusagen	12
VI.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	14
B.	<u>Begründender Teil</u>	
I.	Vorhaben und Verfahrensablauf	15
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
III.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	19
IV.	Erforderlichkeit und Planungsziele	20
V.	Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung	21
VI.	Straßenbau und Kreuzungen	21
VII.	Naturschutz	21
VIII.	Bodenschutz, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen	28
IX.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	31
X.	Immissionsschutz	31
XI.	Abwägung	
	1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen	33
	2. Umweltbelange	33
	3. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs	34
	4. Landwirtschaft	35
	5. Kommunale Belange	35
	6. Private Rechte und Belange	37
XII.	Träger öffentlicher Belange und Kommunen	39
XIII.	Anerkannte Verbände	39
XIV.	Infrastrukturunternehmen	40
XV.	Private Einwender	41
C.	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	43

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

Verfügender Teil

I.

Feststellung des Plans

Der Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr – für den Neubau einer dritten Fahrspur im Zuge der B 38 bei Weinheim zwischen dem plangleichen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße und dem geplanten planfreien Knotenpunkt mit der Kreisverbindungsstraße K 4229 in Fahrtrichtung Westen auf einer Länge von 1299 m wird festgestellt.

Der festgestellte Plan erstreckt sich u.a. auch auf folgende Maßnahmen:

- **Um- und Rückbau der Kappen der Brückenbauwerke über die Alte Weschnitz (BW-Nr. 6417632) und über die Neue Weschnitz (BW-Nr. 6417631),**
- **Neubau zweier Speicher-Verdunstungsbecken zur Aufnahme des anfallenden Straßenoberflächenwassers im Bereich der beiden Brückenbauwerke einschließlich der erforderlichen Brückenabläufe, Leitungen und Mulden,**
- **Umbau eines Abwasserschachtes und Neubau eines Seiteneinstiegs bei Station 0+590,**
- **Neubau von Gabionenmauern zur Sicherung erhaltenswerter Einzelbäume im Dammbereich,**
- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.**

II.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage	Bezeichnung	Blatt	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht		15.04.2013	
2	Übersichtskarte		15.04.2013	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan		15.04.2013	1 : 2.500
6	Regelquerschnitte			
	Regelquerschnitt B 38	1	15.04.2013	1 : 50
	Regelquerschnitt B 38	2	15.04.2013	1 : 50
7	Lagepläne			
	Lageplan	1	15.04.2013	1 : 1.000
	Lageplan	2	15.04.2013	1 : 1.000
8	Höhenpläne			
	Höhenplan B 38, 0+000,000 – 0+700,000	1	15.04.2013	1 : 1000/100
	Höhenplan B 38, 0+700,000 – 1+299,612	2	15.04.2013	1 : 1000/100
10.1	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen		15.04.2013	
10.2	Bauwerksskizzen			
	Bauwerksskizze 6417-631 B 38 UFG Neue We-schnitz	1	15.04.2013	1 : 50

Unterlage	Bezeichnung	Blatt	Datum	Maßstab
	6417-632 B 38 UFG Alte Weschnitz			
	Bauwerksskizze, Seiteneinstieg Schacht	2	15.04.2013	1 : 50
12	Landschaftspflegerischer Be- gleitplan			
12.0	Erläuterungsbericht		15.04.2013	
12.1	Bestands- und Konfliktplan - <u>nur nachrichtlich</u> -	1	15.04.2013	1 : 1.000
	Bestands- und Konfliktplan - <u>nur nachrichtlich</u> -	2	15.04.2013	1 : 1.000
12.2	Maßnahmenübersichtsplan	1	15.04.2013	1 : 2.500
12.3	Maßnahmenplan	1	15.04.2013	1 : 1.000
	Maßnahmenplan	2	15.04.2013	1 : 1.000
12.4	Regelquerschnitt: Schutzmaßnah- men für Einzelbäume und Feldge- hölze	1	15.04.2013	1 : 100
12.5	Fachbeitrag Fauna und arten- schutzrechtliche Beurteilung - <u>nur nachrichtlich</u> -		Nov. 2010	
13.1	Wassertechnische Untersuchung		15.04.2013	
14.1	Grunderwerbspläne			
	Grunderwerbsplan	1	15.04.2013	1 : 1.000
	Grunderwerbsplan	2	15.04.2013	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		15.04.2013	
15.4	Stellungnahmen zum Sicher- heitsaudit - <u>nur nachrichtlich</u> -			

III.

Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden durch die Planfeststellung ersetzt.

IV.

Maßgaben und Nebenbestimmungen

1. Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

1.1

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen und die Detailplanung rechtzeitig mit allen davon betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen abzustimmen. Zu den von einzelnen Baumaßnahmen im Zuge des Vorhabens betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen zählen insbesondere die PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, und die Deutsche Telekom Technik GmbH, Seckenheimer Landstraße 210-220, 68163 Mannheim.

1.2

Die zuständigen Feuerwehren und der Rettungsdienst sind rechtzeitig über Sperrungen von Verkehrswegen während der Bauzeit und über Umleitungsstrecken zu informieren.

1.3

Einzelheiten von baulichen Eingriffen im Bereich der im Geltungsbereich des Vorhabens betroffenen Kulturdenkmäler sind aufgrund der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 26 (Denkmalpflege) abzustimmen.

Sollten im Zuge der Ausführung des Vorhabens bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 26 – zu melden. Die Fundstelle ist nach Maßgabe des § 20 i.V.m. § 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vier Werktage nach der Anzeige unbe-

rührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

2. Lärm und Erschütterung

2.1

Der Vorhabenträger hat in Bezug auf die Hallen auf den Flurstücken Nr. 17615, 17616, 17617 und 17618 im Gewerbegebiet Viernheimer Straße-West nachträglich eine schalltechnische Untersuchung vorzunehmen. Bei einer tatsächlichen Überschreitung der für Gewerbegebiete geltenden Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) ist für die betroffenen Gebäude passiver Schallschutz i.S.d. 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) zu gewähren.

2.2

Während der Baumaßnahme sind die Grenzwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 sowie der DIN 4150 „Erschütterung im Bauwesen“ zu beachten. Es sind nur nach dem Stand der Technik geräusch- und erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und Geräte zugelassen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1

Das im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist – einschließlich der im Einzelnen vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – nach Maßgabe eines zu erstellenden landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) umzusetzen, der mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme fertig gestellt sein. Ihre Erhaltung ist auf Dauer sicherzustellen; maßgeblich ist, dass die Maßnahmen die ihnen zgedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Unterhaltungspflege ein.

3.2

Zur Kontrolle des Bauablaufs sowie zur fach- und zeitgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch Beauftragung eines Fachbüros einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung hat in mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Zeiträumen Berichte über den Stand der Umsetzung der o.g. Maßnahmen anzufertigen; diese Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens, spätestens ein Jahr nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung eine „ökologische Schlussabnahme“ durchzuführen, mit der die vollständige und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu überprüfen ist. Der entsprechende Schlussbericht ist der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen anzufordern, bleibt unberührt.

3.3

In Bezug auf die notwendigen Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO (<http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791>) zu übermitteln.

3.4

Die Fertigstellung der Baumaßnahmen für das Vorhaben sowie eine mehr als einjährige Unterbrechung der Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

3.5

Rodungen von Gehölzen und Einzelbäumen sind lediglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der betroffenen Tierarten gestattet.

3.6

Die betroffenen Uferböschungen entlang der Alten Weschnitz und der Neuen Weschnitz sind als Tabuflächen auszuweisen.

4. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

4.1

Die Abwasseranlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und ATV-Arbeitsblätter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.2

Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat dem verantwortlichen Bauleiter die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

4.3

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4.4

Unwesentliche Abweichungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

4.5

Die Notüberläufe sind so auszugestalten, dass eventuell aufschwimmende Leichtflüssigkeiten nicht in die Vorfluter gelangen können.

4.6

Die Wassermenge, die über die Notüberläufe in die beiden Weschnitzarme abgeschlagen wird, ist zu messen. Die Messung ist der unteren Wasserbehörde halbjährlich vorzulegen.

4.7

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

4.8

Bei Bautätigkeit sind der natürliche Oberboden und der kulturfähige Unterboden gemäß DIN 18915 zu sichern. Humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden

sind getrennt auszubauen und fachgerecht zwischenzulagern. Die Festlegung der entsprechenden Flächen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Die erforderlichen Probenahmen und analytischen Untersuchungen sind von einem Sachverständigen bzw. autorisierten Fachbüro/Labor gemäß den geltenden Richtlinien durchzuführen.

4.9

Als gegebenenfalls benötigtes Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes ortsfremdes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden. Aufschüttungsmaterial, dessen Herkunft der von der unteren Bodenschutzbehörde als „Anlage 1“ übermittelten Auflistung entspricht, ist vor Einbringung laboranalytisch zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

4.10

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

4.11

Wird bei den Boden- und Aushubtätigkeiten nicht standortgerechtes Boden- bzw. Auffüllmaterial angetroffen, ist dieses zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

4.12

Der Beginn der Bautätigkeit ist der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

V.

Zusagen

Die folgenden Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Dies gilt auch für alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren, der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, auch

wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben.

Der Vorhabenträger hat insbesondere auch Folgendes zugesagt:

1.

Die Uferböschungen der Alten Weschnitz und der Neuen Weschnitz werden nicht als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen.

2.

Nach Wiederherstellung der ursprünglichen Biotopfunktion erfolgt eine Neubegutachtung und Neukartierung des Biotops.

3.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten und Einsaaten auf den Kompensationsflächen erfolgt ein weiteres Monitoring durch den Vorhabenträger.

4.

Für die geplante Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Arbeitsbereiche nach Bauende wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

5.

Eventuelle Umleitungen sowie für die Baumaßnahme erforderliche Nutzungen von Wegen und Straßen werden im Vorfeld mit der Stadt Weinheim abgestimmt.

6.

Der unter Nr. 52 des Bauwerksverzeichnisses aufgeführte Eigentümer und Unterhaltspflichtige wird entsprechend des Hinweises der Stadt Weinheim abgeändert. Im Hinblick auf die Schachtabdeckungen der unter Nr. 58 und 59 genannten Bauwerke wird die von der Stadt Weinheim geforderte Prüfung im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

7.

Das Grundstück Flst.-Nr. 15876/1 der Stadt Weinheim wird vollständig erworben.

8.

Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH werden im Rahmen der Bauausführung soweit erforderlich gesichert. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom Deutschland GmbH werden hierbei beachtet.

9.

Die durch die Maßnahme betroffene Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH wird im Rahmen der Bauausführung soweit erforderlich gesichert. Die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe werden hierbei beachtet.

VI.

Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird im begründenden Teil unter B. XII. bis XV. dargestellt.

B.

Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung betrifft den dreistreifigen Ausbau (2+1-Querschnitt) der Westtangente Weinheim (B 38) zwischen dem plangleichen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße (NK 6417 033) und dem planfreien Knotenpunkt mit der Kreisverbindungsstraße K 4229.

Westlich des Saukopftunnels schließt die B 38 an die B 3 und im weiteren Verlauf an das Autobahnkreuz Weinheim an. Östlich des Saukopftunnels führt auf hessischer Seite die B 38 nach dem Anschluss mit der Kreisstraße K 11 (Birkenau - Nieder-Liebersbach) über Mörlenbach in nördlicher Richtung weiter in den Odenwald.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Länge des Ausbaus beträgt ca. 1,3 km. Der Straßentrassierung wird aufgrund der vorhandenen Straßencharakteristik und der bereits verwendeten Entwurfsparametern eine Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h zugrunde gelegt.

Die Fahrbahnbreite beträgt heute auf der Strecke ca. 7,3 bis 7,8 m. Die angrenzenden Bankette sind auf der Westseite zwischen 1,5 und 2,5 m, auf der Ostseite zwischen 2,0 und 3,5 m breit. Das Straßenoberflächenwasser wird in der Regel auf dem Ausbauabschnitt über Bankett, Dammböschung und Mulde am Böschungsfuß sowie dem angrenzenden Gelände mit bewachsener Bodenzone breitflächig versickert.

An den Brücken über die Alte Weschnitz (BW-Nr. 6417632) und die Neue Weschnitz (BW-Nr. 6417631) beträgt die Fahrbahnbreite 10,0 m bzw. 10,1 m mit beidseitig angrenzenden, jeweils 2,0 m breiten Kappen. Das hier anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Brückenabläufe, -kanalisation und freie Entwässerung (Tropftülle) in die Alte und Neue Weschnitz direkt abgeführt.

Die zukünftige Fahrbahnbreite beträgt 12,0 m; die Fahrstreifen sind auf 3,5 m angelegt, die Überholfahrstreifen auf 3,25 m. Getrennt werden die Fahrtrichtungen durch den 0,5 m breiten verkehrstechnischen Mittelstreifen, welcher durch zwei durchgehende Leitstreifen aufmarkiert wird.

Im Brückenbereich kann zwischen den zurückgebauten Kappen eine Fahrbahnbreite von insgesamt 11,63 m mit drei Fahrstreifen realisiert werden. Der Fahrbahnquerschnitt der freien Strecke wird auf den Bauwerken beibehalten. Einzig die Breiten der Randstreifen reduzieren sich von 75 cm auf 44 cm. Um den dreistreifigen Querschnitt realisieren zu können, ist ein Rückbau der Kappen erforderlich. Dabei werden die Schutzplanken durch Betongleitwände ersetzt, die Kappenbreite wird von 2,0 m auf 1,18 m reduziert.

Die bestehende Ausweisung als Kraftfahrstraße wird auch nach der Fertigstellung der Maßnahme beibehalten.

Die Entwässerung erfolgt grundsätzlich durch breitflächige Versickerung auf dem Ausbauabschnitt über Bankett, Dammböschung und Mulde am Böschungsfuß bzw. im angrenzenden Gelände mit bewachsener Bodenzone. In den Brückenbereichen über die Alte Weschnitz (BW-Nr. 6417632) und die Neue Weschnitz (BW-Nr. 6417631) wird das hier anfallende Straßenoberflächenwasser über Brückenabläufe, Rohrleitungen und Mulden in die Verdunstungsbecken am Böschungsfuß geleitet. Die Verdunstungsbecken sind als Speicher-Verdunstungsbecken mit einer 0,5 m dicken Lavaschotterschüttung, d.h. ohne offenen Wasserspiegel konzipiert. Die Lavaschotterschüttung mit hoher Wasseraufnahmefähigkeit (Porenvolumen von ca. 58 %) und hervorragender Wärmespeicher- und Wärmeisolierfähigkeit soll aus Gründen des Amphibienschutzes das Niederschlagswasser vollständig aufnehmen und die Verdunstungsleistung erhöhen. Die Becken haben darüber hinaus bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 eine Überlaufsicherheit mit 0,25 m Freibordhöhe. Zusätzlich ist jeweils ein (Not-)Überlaufschacht mit Auslaufhaltung in die Alte bzw. Neue Weschnitz vorgesehen, der jedoch nur bei zwei nacheinander folgenden hundertjährigen Regenereignissen von Nöten ist.

1.3 Kosten/Kostenträger

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme betragen 3,03 Mio. € (brutto), davon entfallen 2,6 Mio. € auf den Bau, 0,08 Mio. € auf den Grunderwerb und 0,35 Mio. € auf die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1 Vorgeschichte der Planung

Die Verbindungsfunktion der B 38 hat seit der Fertigstellung des Saukopftunnels im Dezember 1999 enorm an Bedeutung gewonnen.

Im Zuge der Planung der betriebstechnischen Nachrüstung des Saukopftunnels fand im September 2007 eine Reihe von Gesprächen statt, die sich mit den unbefriedigenden Verkehrsverhältnissen (Rückstau in den Tunnel) auseinandersetzten. Dabei wurde deutlich, dass die vorhandenen verkehrlichen Probleme nur durch eine Kapazitätserweiterung der hochbelasteten B 38 gelöst werden können.

Seit Ende 2008 wird daher die Planung eines dritten Fahrstreifens im Zuge der B 38 auf einer Länge von 1,3 km betrieben. Im Zusammenhang mit dieser Planung wurden zwei bestehende Brückenbauwerke aus dem Jahr 1977 über die Alte und die Neue Weschnitz dahingehend statisch und auch geometrisch überprüft, ob sie diesen zusätzlichen Fahrstreifen aufnehmen können. Es zeigte sich, dass durch den Rückbau beider Kappen und das Ersetzen der Distanzschutzplanken durch Betongleitwände ein weiterer Fahrstreifen auf den beiden Brückenbauwerken realisiert werden kann. Eine Überprüfung der Standsicherheit unter diesen Voraussetzungen führte zu einem befriedigenden Ergebnis für die Brückenklasse 60/30 nach DIN 1072.

Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen wurde auch die Entwässerung der beiden Brückenbauwerke neu konzipiert und nach diversen Umplanungen werden nun – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde – jeweils Verdunstungsbekken vorgesehen, deren Verdunstungsraten nach Fertigstellung und Inbetriebnahme im Rahmen einer Studie wissenschaftlich begleitet werden sollen.

2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Besonders in den werktäglichen morgendlichen Spitzenstunden kommt es im Bereich des Knotenpunktes der B 38 mit der B 3 (NK 6417 045) in westlicher Fahrtrichtung aufgrund der hohen Verkehrsbelastung regelmäßig zu Behinderungen, infolgedessen sich der Verkehr bis in den Saukopftunnel zurückstaut.

Mit dem dreistreifigen Ausbau der B 38 direkt im Anschluss an die Anbindung der Kreisverbindungsstraße K 4229 durch Fahrstreifenaddition in westlicher Fahrtrichtung bis zum plangleichen, lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße (NK 6417 033) sind eine vergleichsweise höhere Verkehrssicherheit, eine bessere Verkehrsverflechtung bzw. -entflechtung sowie ein homogenerer Verkehrsablauf zu erwarten.

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.06.2013 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 – unter Vorlage der Planunterlagen die straßenrechtliche Planfeststellung für das Bauvorhaben. Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde am 01.07.2013 eingeleitet.

Mit Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 19.06.2013 wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen lagen vom 09.07. bis einschließlich 08.08.2013 während der gesamten Dienststunden in der Stadtbibliothek Weinheim zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung war zuvor ortsüblich in den Weinheimer Nachrichten bekannt gemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan konnten bis einschließlich 22.08.2013 erhoben werden. Auf eine Erörterung wurde nach § 17a Nr. 5 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verzichtet.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher war für das vorliegende Straßenbauprojekt ein Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss erforderlich.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 17b Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (FStrG-ZuVO).

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt, vgl. §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. LVwVfG.

Auf eine Erörterung konnte gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG verzichtet werden. Die private Einwenderin hat in einem Telefonat mit der Planfeststellungsbehörde am 25.09.2014 dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Gesamtplans im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers, die von diesem Grundsatz gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen sind, war für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich (siehe hierzu Kapitel IX.).

III. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Planfeststellungsreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe stellte am 19.06.2013 gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat nach wie vor Bestand. Bei Einhaltung der geplanten und in diesem Beschluss verbindlich angeordneten Schutzmaßnahmen sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.

Nach § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern diese Feststellung nicht bereits zuvor aufgrund eines entsprechenden Antrags oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG erfolgt ist.

Gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bedarf es vorliegend bei der Erweiterung einer Bundesstraße einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zu-

ständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Zwar wird durch die Maßnahme in Biotope nach § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) – Feldgehölze auf den Böschungsflächen – eingegriffen, diese Eingriffe bleiben jedoch auf relativ geringe Flächen beschränkt. Weiterhin werden an den neu entstehenden Böschungsflächen der Straße wiederum Gehölzstrukturen angepflanzt sowie Bereiche mit Gebüschbildung durch Entfernung des Gebüschs und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgewertet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Das räumlich tangierte FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ beschränkt sich auf die Fließgewässer Alte und Neue Weschnitz. Da die Brücken über die Fließgewässer unverändert bleiben und keine Baumaßnahmen an den Auflagern oder direkt am Ufer stattfinden, ist eine Auswirkung auf das FFH-Gebiet nicht zu besorgen und auch insoweit ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Auch sonstige Merkmale des Vorhabens begründen nicht die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

IV. Erforderlichkeit und Planungsziele

Das Vorhaben ist generell gerechtfertigt. Der Ausbau der B 38 dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Die konkrete Straßenbaumaßnahme beruht auf einem schlüssigen Verkehrskonzept, das an einem Verkehrsbedarf orientiert ist, und ist somit vernünftigerweise geboten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Besonders in den werktäglichen morgendlichen Spitzenstunden kommt es im Bereich des Knotenpunktes der B 38 mit der B 3 in westlicher Fahrtrichtung aufgrund der hohen Verkehrsbelastung regelmäßig zu Behinderungen, infolge derer sich der Verkehr bis in den Saukopftunnel zurückstaut.

Mit dem dreistreifigen Ausbau der B 38 direkt im Anschluss an die Anbindung der Kreisverbindungsstraße K 4229 durch Fahrstreifenaddition in westlicher Fahrtrichtung bis zum plangleichen, lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße sind eine vergleichsweise höhere Verkehrssicherheit, eine bessere Verkehrsverflechtung bzw. -entflechtung sowie ein homogenerer Verkehrsablauf zu erwarten.

V. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung. Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan „Unterer Neckar“ entgegen.

Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der Stadt Weinheim, zu denen das Bauprojekt in einem unauflösbaren Konflikt stünde, sind nicht ersichtlich. Somit sind auch die städtebaulichen Belange im Sinne des § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend berücksichtigt.

VI. Straßenbau und Kreuzungen

Es werden keine Änderungen und Ergänzungen im Straßen- und Wegenetz bzw. im bestehenden System von Straßen, Wegen und deren Knotenpunkten vorgenommen.

VII. Naturschutz

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, da die geplanten Veränderungen

der Gestalt und Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mehr als nicht völlig unwesentlich beeinträchtigen können.

Der Eingriff durch das beantragte Vorhaben ist zur Verfolgung des beabsichtigten Ziels des Neubaus einer dritten Fahrspur im Zuge der B 38 bei Weinheim in der gewählten Feintrassierung unvermeidbar (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind in die Planung eingearbeitet (vgl. hierzu Kapitel 6 des Erläuterungstextes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan [LBP], Unterlage 12.0). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Maßnahme V 2, durch die mit dem Bau von Steinblockeinsätzen drei erhaltenswerte Bäume im Dammbereich geschützt werden können. Damit hat der Antragsteller diejenigen vorhabenbegleitenden Maßnahmen vorgesehen, um das fachplanerisch notwendige Vorhaben dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung anzupassen. Gleichzeitig hat er damit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachvollziehbar begründet, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in Kapitel 6 des Erläuterungstextes zum LBP (Unterlage 12.0) beschrieben sowie in den Maßnahmenblättern und -plänen dargestellt. Ergänzend sind die in diesem Beschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen sowie die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers zu den Kompensationsmaßnahmen zu beachten. Im Einklang mit den für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Aussagen im LBP sind die geplanten Maßnahmen als hinreichende Kompensation der durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu bewerten.

Der Landesverband Naturschutz e.V. (LVN) weist in seiner Stellungnahme vom 08.08.2013 darauf hin, dass einer Eingriffsfläche von 2,58 ha lediglich eine Kompensationsfläche von 2,22 ha gegenüber stünde. Hierzu ist festzuhalten, dass die Flächenangaben in Kapitel 8 des Erläuterungstextes zum LBP aufgrund eines Übertragungsfehlers teilweise unkorrekt sind. Die richtigen Angaben finden sich in der Tabelle 21 „Flächenbilanz des geplanten Vorhabens“ und der Tabelle 22 „Flächenbilanz der Gestaltungs- und Kompensations- und Ersatzmaßnahmen“ (vgl. Unterlage 12.0, Kapitel 7). So steht einer tatsächlichen Eingriffsfläche von 2,01 ha eine Kompensationsfläche von 2,22 ha gegenüber.

Die am Verfahren beteiligte untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2013 die Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass eine hinreichende Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gegeben ist.

§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG fordert die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums von Kompensationsmaßnahmen im Zulassungsbescheid. Da es sich bei der Straßenbaumaßnahme um einen dauerhaften Eingriff handelt, sind auch die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten, vgl. Nr. 3.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen. Dies schließt allerdings anderweitige Überplanungen – die dann jedoch ihrerseits Kompensationspflichten nach sich ziehen – nicht generell aus.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die den Eingriff zulassende Behörde – hier die Planfeststellungsbehörde – die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Im vorliegenden Verfahren wurde von der unteren Naturschutzbehörde ohnehin die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gefordert, deren Aufgabe insbesondere in der Überwachung der fach- und zeitgerechten Umsetzung der genannten Maßnahmen besteht. Dies wurde von dem Vorhabenträger bereits im Maßnahmenkonzept vorgesehen (vgl. Kapitel 6.3.2 des Erläuterungstextes zum LBP, Unterlage 12.0). Die Planfeststellungsbehörde hält es daher zur Überprüfung der Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für sachgerecht, dem Vorhabenträger aufzugeben, die von der ökologischen Baubegleitung in mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Zeiträumen anzufertigenden Berichte über den Stand der Umsetzung der genannten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorlage soll über die untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde erfolgen; Gleiches gilt für den Schlussbericht. Dieser ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Straßenbauarbeiten zu erstellen, nach einem Jahr müssen bereits alle Kompensationsmaßnahmen verwirklicht sein (vgl. die durch Nr. 3.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen verbindlich gemachten Hinweise zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme in den einzelnen Maßnahmenblättern). Der Schlussbericht hat im Sinne einer „ökologischen Schlussabnahme“ die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen (vgl. Nr. 3.2 der Maßgaben und Nebenbestimmungen).

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) geregelt. Die Planfeststellungsbehörde hält es für sachgerecht, den Vorhabenträger als Eingriffsverur-

sacher nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO dazu zu verpflichten, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben durch elektronischen Vordruck zu übermitteln (vgl. im Einzelnen Nr. 3.3 der Maßgaben und Nebenbestimmungen).

Gemäß § 17 Abs. 9 Satz 1 BNatSchG sind die Fertigstellung der Baumaßnahmen für das Vorhaben sowie eine mehr als einjährige Unterbrechung der Baumaßnahmen der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. hierzu Nr. 3.4 der Maßgaben und Nebenbestimmungen).

Lediglich klarstellend ist zu erwähnen, dass die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Darstellung der Einzelheiten der Gestaltung und Durchführung der Maßnahme in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan bereits in der naturschutzfachlichen Konzeption des Vorhabenträgers vorgesehen ist (siehe Kapitel 6.3.2 des Erläuterungsberichts zum LBP, Unterlage 12.0). Der landschaftspflegerische Ausführungsplan wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

2. FFH-Gebiet

Für das im Bereich der Ausbaustrecke der B 38 befindliche FFH-Gebiet Nr. 6417-341 „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ ergeben sich durch den Eingriff keine anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für im Untersuchungsraum tatsächlich oder potenziell vorkommende Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten. Allein für die Einrichtung jeweils eines Rohrs als Notüberlauf für die beiden geplanten Speicher-Verdunstungsbecken in die Alte bzw. Neue Weschnitz sind kleinflächige Eingriffe (Ausheben eines Schachtes) in die jeweiligen Dammbereiche notwendig. Allerdings geht die Planfeststellungsbehörde entsprechend der schlüssigen Ausführungen in der von dem Vorhabenträger auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde ergänzend an diese übermittelten Vorlage zur Natura 2000-Vorprüfung davon aus, dass diese Eingriffe keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzziele des betroffenen FFH-Gebietes darstellen.

3. Biotop

Im Zuge des Ausbaus der B 38 wird in ca. 4.300 m² eines nach § 32 NatSchG geschützten Biotops (Nr. 6417-226-0092) eingegriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Flächen wieder mit Gehölzen bepflanzt und mittelfristig in den Zustand vor dem Eingriff überführt werden. Etwa 1.500 m² Fläche des Biotops werden durch den geplanten Eingriff dauerhaft

beseitigt. Zerstörungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind grundsätzlich gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verboten.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die Zulassung einer Ausnahme, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 4 NatSchG). Eine solche Ausnahme kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Rahmen des Kompensationskonzepts wird – neben einer größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in geschützte Biotope – durch die Maßnahmen A1 und A2 (Entwicklung zweier intensiv genutzter Flurstücke zu Extensiv-Grünland und naturnahen Gebüschern) auch der Verlust der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope kompensiert. Dieser Auffassung folgt die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2013, mithin ist deren Einvernehmen gegeben.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) bestätigt grundsätzlich die Kompensation in seiner Stellungnahme vom 08.08.2013, bezweifelt aber, dass durch die geplanten Maßnahmen die Wiederherstellung des Biotops in einem angemessenen Zeitraum realisiert werden kann. Dies kann jedoch dahinstehen, da aufgrund der Novellierung des BNatSchG die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 NatSchG zur Zulassung einer Ausnahme nicht mehr erfüllt sein müssen. Die Regelung des § 30 Abs. 3 BNatSchG geht hier vor.

4. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet verschiedene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote. Mithin reicht bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen von **Fledermäusen** wurde ausweislich des Fachbeitrags Fauna und artenschutzfachliche Beurteilung (Unterlage 12.5) eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde laut Vorhabenträger festgestellt, dass sich die vom Eingriff betroffenen Gehölze nicht als Quartiergebiet für Fledermäuse eignen. Auf eine vertiefende Untersuchung sei deshalb verzichtet worden. Zudem erläutert der Vorhabenträger, dass entlang der beiden Fließgewässer (Alte und Neue Weschnitz) und deren Brückenbauwerken sowie im Bereich der Bahnbrücke im Norden aktuell sehr gute Querungsmöglichkeiten bestünden, über die potenziell transferfliegende Tiere die bestehende Trasse der B 38 gefahrlos unterfliegen könnten. Sofern es entlang des Ausbauabschnitts tradierte Flugrouten gäbe, seien diese entlang der Gewässer bzw. der Bahn zu suchen. Nach den Ausführungen in der Unterlage 12.5 sei daher nicht zu erwarten, dass es durch Beseitigung von straßenbegleitenden Gehölzen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse komme. Da davon auszugehen sei, dass kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werde, habe auch aus diesem Grund auf eine vertiefende Untersuchung zur Fledermausfauna verzichtet werden können. Im Ergebnis ist dies von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden allerdings 37 **Vogelarten** nachgewiesen, die nach der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG – Vogelschutzrichtlinie) besonders geschützt sind, davon sind 13 Arten als Brutvögel in den betroffenen Gehölzen beheimatet.

Bei den Begehungen zur Brutvogelkartierung wurde zudem überprüft, ob im Eingriffsbereich entlang der Trasse weitere Lebensräume europarechtlich geschützter Arten bestehen. Dabei haben sich weder Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse noch der Haselmaus oder anderer europarechtlich geschützter Arten ergeben. Es war daher nicht erforderlich, weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

Mithin sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lediglich im Hinblick auf die betroffene Avifauna zu überprüfen.

4.1 Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Arbeiten zur Herstellung der Baufelder (Beseitigung von Gehölzen)

werden im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt (siehe Nr. 3.5 der Maßnahmen und Nebenbestimmung). Da zu diesem Zeitpunkt keine Brutstätten der gehölzbewohnenden Vögel besetzt sind, ist das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt.

4.2 Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Vorliegend sind durch den geplanten Ausbau der B 38 keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die über die bereits bestehende sehr starke Vorbelastung hinaus zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands europäischer Vogelarten führen. Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

4.3 Schutz der Lebensstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Durch den geplanten Ausbau der B 38 werden auf einer Fläche von ca. 11.000 m² Gehölze gerodet. Nach den Ergebnissen der Brutvogelkartierung sind dadurch 13 Vogelarten betroffen, welche die trassenbegleitenden Gehölze als Fortpflanzungsstätte nutzen. Danach ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich erfüllt.

Entgegen der Darstellung im LBP greift vorliegend auch nicht die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG. Danach liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zu Recht trägt die untere Naturschutzbehörde diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2013 vor, dass in ausreichendem Umfang geeignete und bisher unbesetzte Habitate, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend des artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind, nachweislich zur Verfügung stehen müssen. Sie weist darauf hin, dass Neupflanzungen erst nach mehreren Jahren die verloren gegangenen Funktionen der ursprünglichen Gehölze erfüllen und daher zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlich nutzbaren Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Anrechnung gebracht werden könnten. Der Vorhabenträger selbst hat in seinen Ausführungen im LBP festgehalten, dass es zu einem lokalen Rückgang der betroffenen Brutvogelarten kommen wird. Dass die Böschungen nach der Wiederherstellung der Gehölze

wieder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von den Vögeln angenommen werden, spielt für den populationsbezogenen Ansatz des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Rolle. Mithin ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Allerdings wird vorliegend von Seiten der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt; die Zuständigkeit ergibt sich hierbei aus der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Gemäß 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist zu bejahen. Besonders in den werktäglichen morgendlichen Spitzenstunden kommt es im Bereich des Knotenpunktes der B 38 mit der B 3 in westlicher Fahrtrichtung aufgrund der hohen Verkehrsbelastung regelmäßig zu Behinderungen, infolge derer sich der Verkehr bis in den Saukopftunnel zurückstaut. Der dreistreifige Ausbau der B 38 führt zu einer deutlich erhöhten Verkehrssicherheit und einem homogeneren Verkehrsfluss, was auf andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

Eine zumutbare Alternative ist vorliegend nicht gegeben, da der Neubau einer dritten Fahrspur zwingend dem bisherigen Trassenverlauf folgen muss, wobei die beiden Brückenbauwerke weitere Zwangspunkte darstellen.

Auch der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Brutvogelarten i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Anders als bei § 44 Abs. 5 BNatSchG wird hier nicht auf die lokale Population abgestellt. Die Verschlechterung des Erhaltungszustands ist erst dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Population verringert, wenn die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich die Prognose für den weiteren Bestand der Population deutlich verschlechtert. Vorliegend sind lediglich weit verbreitete, nicht gefährdete Arten durch eine kleinräumige Beeinträchtigung der lokalen Population betroffen, die nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der weiträumigeren Population führen wird.

VIII. Bodenschutz, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen an eine

sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2013 darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bodenfunktion im LBP nach dem veralteten Leitfadens des Umweltministeriums „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31) vorgenommen wurde, wobei vorliegend das Heft 23 als völlig überarbeitete Neuauflage hätte berücksichtigt werden müssen. Der Vorhabenträger hat daraufhin eine Bewertung der Böden nach Heft 23 vorgenommen und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Danach ergibt die Gesamtbewertung für die Böden im Bereich der Speicher- und Verdunstungsbecken eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit (Bewertungsklasse 2 bis 3), für die Böden im Bereich der Aufschüttungen (Straßendämme) eine geringe Leistungsfähigkeit (Bewertungsklasse 1). Überwiegend findet der Eingriff in das Schutzgut Boden im Bereich der bestehenden Straßendämme (Verbreiterung der Straße) und somit in Bereichen mit geringer Leistungsfähigkeit statt.

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden, gebührend berücksichtigt. Es ist mithin gewährleistet, dass auch der Eingriff in die Bodenfunktionen vollständig kompensiert wird (vgl. o. VII. 1.).

Die untere Bodenschutzbehörde trägt in ihrer Stellungnahme hingegen vor, dass die Aussagen im LBP zur Kompensation der durch das Straßenvorhaben verursachten Eingriffe nicht nachvollziehbar und prüffähig seien. So seien Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen entgegen der Vorgaben der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24) lediglich verbalargumentativ begründet worden. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Vorgaben des Hefts 24 bei Straßenbauvorhaben von der Straßenbauverwaltung generell nicht angewendet werden. Bei Erlass der Arbeitshilfe wurde ihre Anwendbarkeit dahingehend eingeschränkt, dass für Planfeststellungsverfahren im Straßenbau noch Ergänzungen und Präzisierungen erarbeitet werden müssen; dies ist bisher nicht geschehen. Die von Seiten des Vorhabenträgers vorgenommene Wahl einer verbalargumentativen Begründung ist daher vorliegend nicht zu beanstanden.

Die untere Bodenschutzbehörde weist zudem darauf hin, dass eine Nutzungsextensivierung bei Annahme einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft nur in sehr seltenen Fällen zu einer Bodenverbesserung führe, vorrangig seien bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen Entsiegelungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Wahl der Kompensationsmaßnahmen trifft es auch nach Auffassung der

Planfeststellungsbehörde zu, dass Entsiegelungsmaßnahmen grundsätzlich anderen Maßnahmen vorzuziehen sind, auch wenn der frühere Vorrang der Ausgleichs- vor den Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch eine Gleichstellung der Instrumente abgelöst wurde. Allerdings weist der Vorhabenträger vorliegend darauf hin, dass ihm mögliche Entsiegelungsflächen in dem betroffenen Bereich nicht bekannt sind. Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich keinen Anlass zu Zweifeln, zumal auch von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde nicht auf entsprechende Flächen hingewiesen wurde. Insgesamt ist die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen nicht zu beanstanden.

Weiterhin trägt die untere Bodenschutzbehörde vor, dass die Wiederherstellung von Biotopen als Ausgleichsmaßnahme wiederum zu einem Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG führe, der ebenfalls ausgeglichen werden müsse. Diesbezüglich ist auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.01.2009 (Az.: 7 B 45/08) hinzuweisen. Danach kann eine Behörde Maßnahmen ergreifen, die zunächst eine Beeinträchtigung des bestehenden naturhaften Zustands darstellt. Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, so bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der günstigen naturschutzfachlichen Gesamtbilanz der geplanten Kompensationsmaßnahmen, zumal auch die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme den Ausgleich insgesamt als erbracht ansieht. Weitere Maßnahmen sind mithin nicht erforderlich.

Im Hinblick auf mögliche Altlasten ist festzuhalten, dass sich im unmittelbaren Bereich des Vorhabens laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen befinden. Der auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5344 vorhandene Standort mit schädlicher Bodenveränderung wird durch die Maßnahme nicht berührt.

Im Bereich der Flächen, in die im Rahmen der Baumaßnahme eingegriffen wird, wird der Oberboden abgeschoben, zwischengelagert und wieder aufgebracht. Die Festlegung der Flächen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung/Umweltbaubegleitung. Versickerungseinrichtungen sind nicht vorgesehen. Überschüssiges Bodenmaterial steht nicht an und muss daher auch nicht entsorgt werden.

Die zum Schutz des Bodens gebotene Maßgaben und Nebenbestimmungen wurden – auf Grundlage der von der unteren Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Auflagen – in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Zudem wurde von Seiten

des Vorhabenträgers zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung das geforderte Rekultivierungskonzept in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu konkretisieren.

IX. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bauvorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen entsprechen – bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Maßgaben und Nebenbestimmungen – auch den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zunächst nicht notwendig, da grundsätzlich keine Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Alte Weschnitz oder die Neue Weschnitz erfolgt. Erst im Falle zweier nacheinander folgenden hundertjährlichen Regenereignisse findet eine Ableitung des Straßenoberflächenwassers der beiden Brücken in die Fließgewässer statt. Die Entwässerungskonzeption wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde entwickelt.

Die von der unteren Wasserrechtsbehörde ergänzend in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2013 vorgeschlagenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen haben größtenteils ihren Niederschlag in Kapitel A. IV. 4. gefunden. Abweichend hiervon ist die Planfeststellungsbehörde insbesondere der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ (siehe dort unter 2.3.1) zur Versickerung des Niederschlagswassers über die Straßenböschung die vom Vorhabenträger vorgesehene 15 cm belebte Bodenzone ausreichend ist.

Im Übrigen liegt die Maßnahme außerhalb von Schutzzonen festgesetzter Wasserschutzgebiete.

X. Immissionsschutz

1. Lärmimmissionen

Für die neu erbauten Hallen auf den Flurstücken Nr. 17615, 17616, 17617 und 17618 im Gewerbegebiet Viernheimer Straße-West wurde der Immissionswert mit überschlägig ca. 70 dB(A) ermittelt. Damit wird der Grenzwert für Gewerbegebiete

von 69 dB(A) nach § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) nur am Tag minimal überschritten. Da die gewerblich genutzten Hallen zur Lorsche Straße hin ausgerichtet sind, befinden sich auf der der B 38 zugewandten Seite fast ausschließlich Lager- und Verkaufsräume, teilweise wurden die Fassaden mit Lärm-schutzelementen ausgeführt.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, in Bezug auf die o.g. Hallen nachträglich eine schalltechnische Untersuchung vorzunehmen. Bei einer tatsächlichen Überschreitung des für Gewerbegebiete geltenden Grenzwerts der 16. BImSchV ist für die betroffenen Gebäude passiver Schallschutz i.S.d. 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) zu gewähren.

2. Luftschadstoffe

Das Bauvorhaben lässt angesichts des zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der weiteren Verringerung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen keine nennenswerte Zunahme der Luftschadstoffe erwarten.

Darüber hinaus ist nach aller Erfahrung bei der zu erwartenden zukünftigen Gesamtverkehrsbelastung der Bundesstraße nicht damit zu rechnen, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabenbezogen sicherzustellen, gerade nicht besteht. Vielmehr ist lediglich dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen. Dieses ist erst dann verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV mit Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 1.04, 4 A 4.04 und 4 A 5.04 für die Vorgängerregelung der inzwischen aufgehobenen 22. BImSchV). Das Vorhaben steht einer Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV indes ersichtlich nicht entgegen.

XI. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, vgl. § 17 Satz 2 FStrG.

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

Die Planfeststellungsbehörde hat sich grundsätzlich mit weiteren realistischen Alternativtrassen auseinanderzusetzen. Zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen sind andere naheliegende, ernsthaft in Betracht kommende oder sich aufdrängende Trassenführungen.

Die B 38 wird im vorgesehenen Ausbauabschnitt allerdings im Prinzip querschnittsbezogen nur um einen Fahrstreifen verbreitert. Mit dem Regelmaß der Kronenbreite von 15,0 m auf der Strecke und dem Mindestmaß der befestigten Fahrbahnbreite von 11,63 m auf den Brücken wurde der neue Fahrbahnkörper in der vorliegenden Planung so an- und eingepasst, dass die unvermeidbaren Eingriffe in die bestehenden Böschungen so gering wie möglich gehalten werden. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf die Untersuchung weiterer Varianten verzichtet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an diesem Vorgehen nichts auszusetzen, weitere Trassenführungen drängen sich vorliegend nicht auf.

2. Umweltbelange

Mit dem Ausbau der B 38 sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese werden jedoch durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend minimiert. Die verbleibende Beeinträchtigung der Bodenfunktion in relativ geringem Umfang und der Eingriff in die Tier und Pflanzenwelt des Biotops werden – wie bereits aufgezeigt – kompensiert.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen rechtfertigen sich durch den Nutzen des Vorhabens. Die Nachteile, die das Vorhaben haben kann, und die Vorkehrungen dagegen wurden bei der Gesamtabwägung berücksichtigt.

3. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Die bauliche Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens ermöglicht eine im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich verbesserte Verkehrsführung.

Besonders in den werktäglichen morgendlichen Spitzenstunden kommt es im Bereich des Knotenpunktes der B 38 mit der B 3 (NK 6417 045) in westlicher Fahrtrichtung aufgrund der hohen Verkehrsbelastung regelmäßig zu Behinderungen, infolgedessen sich der Verkehr bis in den Saukopftunnel zurückstaut. Durch den Neubau der Kreisverbindungsstraße K 4229 mit einem planfreien Anschluss an die B 38 wird der Knotenpunkt B 38/B 3 zwar entlastet werden, dies ist allerdings in Anbetracht der derzeitigen Verkehrssituation nicht ausreichend. Der dreistreifige Ausbau der B 38 direkt im Anschluss an die Anbindung der Kreisverbindungsstraße durch Fahrstreifenaddition in westlicher Fahrtrichtung bis zum plangleichen, lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße (NK 6417 033) führt zu einer vergleichsweise höheren Verkehrssicherheit, einer deutlich besseren Verflechtung sowie Entflechtung des Verkehrs und damit zu einem homogeneren Verkehrsablauf.

Die **Stadt Weinheim** regt in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2013 an, die zusätzliche dritte Fahrspur mit Hilfe einer Lichtsignalanlage als Wechselspur zu nutzen. In den abendlichen Spitzenstunden käme es zu Stauungen im Bereich des Knotenpunktes Viernheimer Straße, die verkehrliche Belastung könne durch die nachgelagerte Einfädelspur hinter dem Knotenpunkt in Richtung Tunnel nicht aufgefangen werden. Dieser Anregung folgt auch die **höhere Straßenverkehrsbehörde** in ihrem Schreiben vom 20.08.2013, in welchem sie sich auf die entsprechende Stellungnahme der Polizeidirektion Heidelberg bezieht. Gerade der Verkehrsstrom aus Richtung der Autobahn in Richtung Saukopftunnel bilde den Schwerpunkt einer am Knotenpunkt Viernheimer Straße seit Jahren bestehenden Unfallhäufung, wobei sich die meisten Unfälle in dieser Fahrbeziehung am Nachmittag ereigneten.

Derzeit wird die Hauptrichtung der B 38 am o.g. Knotenpunkt in Richtung Saukopftunnel über einen signalisierten zweistreifigen Linksabbiegerfahrstreifen mit Rotlichtüberwachung abgewickelt. Die Zweistreifigkeit führt in Richtung Tunnel über den Knotenpunkt, um dann in ausreichendem Abstand nach dem Knotenpunkt über eine gleichrangige Verflechtung auf einen Fahrstreifen zurückgeführt zu werden. Die unbefriedigende Verkehrssituation mit der entsprechenden Unfallhäufung liegt im Knotenpunkt selbst, problematisch ist hauptsächlich die westliche Zufahrt. Dieser Bereich wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Es ist nicht ersichtlich, welche Lösung die Verlängerung der Zweistreifigkeit in Richtung Saukopftunnel für den kriti-

schen Bereich des Knotenpunkts mit sich bringen würde. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Einrichtung einer Wechsellspur im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist für die Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf den zusätzlichen finanziellen Aufwand nicht erkennbar.

Die **Stadt Weinheim** und die **höhere Straßenverkehrsbehörde** – wiederum unter Bezug auf die Stellungnahme der Polizeidirektion Heidelberg – erachten es zudem als notwendig, die geplante dritte Fahrspur über die Eisenbahnbrücke hinwegzuführen, da die Ursache für den morgendlichen Rückstau durch das Aufeinandertreffen der Verkehre aus dem Tunnel und von der B 3 herrühre und somit bereits an diesem Knotenpunkt entstünde. Hierzu ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger lediglich Planunterlagen für die Erweiterung der B 38 bis kurz vor der geplanten Anbindung an die K 4229 vorgelegt hat, die in sich schlüssig sind. Weitere Planungsabschnitte sind daher nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

4. Landwirtschaft

Der Neubau nimmt ca. 0,8 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2013 ihre Bedenken gegen den Verbrauch der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt. Dem folgt auch die höhere Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2013. Die betroffenen Landwirte haben keine Einwendungen erhoben.

5. Kommunale Belange

Die Stadt Weinheim hat in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2013 keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung erhoben.

Im Hinblick auf die **Durchführung der Baumaßnahme** ist lediglich klarstellend festzuhalten, dass durch die Baumaßnahme verursachte Schäden an kommunalen Straßen, Wirtschaftswegen o.ä. durch den Verursacher beseitigt werden. Gegebenenfalls notwendige Umleitungen sowie für die Baumaßnahme erforderliche Nutzungen von Wegen und Straßen werden von Seiten des Vorhabenträgers im Vorfeld mit der Stadt Weinheim abgestimmt (vgl. Kapitel A. V., Zusage Nr. 5).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den unter Nr. 52 des **Bauwerksverzeichnisses** aufgeführten Eigentümer und Unterhaltspflichtigen entsprechend des Hinweises der

Stadt Weinheim abzuändern. Im Hinblick auf die Schachtabdeckungen der unter Nr. 58 und 59 genannten Bauwerke wird die von der Stadt Weinheim geforderte Prüfung im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen (vgl. insgesamt Kapitel A. V., Zusage Nr. 6).

Die von der Stadt Weinheim genannten Grundstücke Flst.-Nr. 14900 und 15451/1 werden von der Planung nicht in Anspruch genommen, sie sind im **Landschaftspflegerischen Begleitplan** als Tabuflächen ausgewiesen. Diese Flächen dürfen mithin für bodenbelastende Nutzungen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Schäden, die eventuell dennoch auf den Flächen entstehen, werden vom Baulastträger behoben.

Im Hinblick auf den **Grunderwerb** ist festzuhalten, dass das laufende Flurneuerordnungsverfahren im Zuge der K 4229 nur am Rand tangiert wird. Gegebenenfalls erforderliche geringfügige Änderungen an den Grundstücksgrenzen können laut Stellungnahme des Amtes für Flurneueordnung vom 01.08.2013 dort noch berücksichtigt werden.

Die Stadt Weinheim weist zudem auf die aus ihrer Sicht nicht abschließend geklärten Eigentumsverhältnisse bezüglich der B 38 hin. So befinde sich nur ein Teil der Bundesstraße im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, während der Bereich zwischen den beiden Weschnitzarmen und im Anschluss daran der Bereich bis zur Eisenbahnbrücke noch immer im Eigentum der Stadt Weinheim stünden. Nach § 10 Straßengesetz (StrG) hätte jedoch der Straßenbaulastträger auch Eigentümer des entsprechenden Grundstückes zu sein. Bei Bundesstraßen – wie im vorliegenden Fall – greift § 6 Abs. 1 FStrG, wonach bei einem Wechsel des Trägers der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergeht. In der Regel wird nach § 6 Abs. 3 FStrG bei Übergang des Eigentums ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs gestellt. Da dies offenkundig nur für einen Teil der Grundstücke erfolgte, wird die Eintragung im Zuge der Abwicklung des für den Bau der dritten Fahrspur erforderlichen Grunderwerbs nachträglich erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für das von der Stadt Weinheim erwähnte Grundstück Flst.-Nr. 15451/1.

Die Stadt Weinheim merkt in ihrer Stellungnahme an, dass die zumindest teilweise für den Bau der Verdunstungsbecken benötigten städtischen Grundstücke Flst.-Nr. 15876/1 und 15469/1 derzeit verpachtet seien und landwirtschaftlich genutzt würden. Falls keine alternative Lösung für die Entwässerung gefunden werden kön-

ne, könnten die Grundstücke nur in Gänze veräußert werden, da eine Bewirtschaftung der Restfläche nicht sinnvoll sei. Das Grundstück Flst.-Nr. 15469/1 ist ohnehin in vollem Umfang zum Erwerb vorgesehen; hinsichtlich des Grundstücks Flst.-Nr. 15876/1 hat der Vorhabenträger zugesagt, dieses vollständig zu erwerben (vgl. Kapitel A. V., Zusage Nr. 7).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die von der Stadt Weinheim genannten Leitungen bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

6. Private Rechte und Belange

6.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens einschließlich der damit verbundenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden auch unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen der Stadt Weinheim benötigt. Dabei stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar.

Im Hinblick auf die diesbezüglichen Bedenken und Hinweise der Stadt Weinheim, die sich nicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gewandt hat, wird auf Kapitel XI. 5. verwiesen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das der Betroffene an der Erhaltung seines Eigentums hat, keinen absoluten Schutz genießt. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange. Die Interessen der Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zu Gunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt Weinheim in dem Umfang, wie nach dem festgestellten Plan in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Realisierung des Vorhabens vorgesehen, nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch den Neubau einer dritten Fahrspur im Zuge der B 38 überwiegt die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Die planerischen Ziele ließen sich ohne oder mit geringeren Eingriffen in die jeweiligen Eigentumsrechte nicht mehr realisieren. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet, soweit die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken vorgesehen ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 40 f. StrG). Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung überwiegt die entgegenstehenden Belange der betroffenen Grundstückseigentümer; die mit seiner Realisierung verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in private Rechte sind mithin gerechtfertigt und konnten deshalb zugelassen werden.

Der Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder jede andere unmittelbare Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Die Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit nicht zu einer anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch), ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem StrG und dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) zu entscheiden (vgl. §§ 40 f. StrG, §§ 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

6.2 Mittelbare Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen des festgestellten Plans erstrecken sich nicht nur auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern auch – mit unterschiedlicher Intensität – auf andere Grundstücksflächen in der Nachbarschaft der Straßentrasse. Bei der Zulassung des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft nicht generell, sondern nur insoweit geschützt ist, als ihm Gesetz und Recht Abwehr- und Schutzansprüche bieten. Im Übrigen sind die privaten Interessen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei kann es sich gegebenenfalls auch um bloße wirtschaftliche Interessen handeln.

Der festgestellte Plan in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung.

Die betriebsbedingten Immissionen sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass vorhabenbedingt nur mit einer vergleichsweise geringen Verkehrs- und Immissionszunahme zu rechnen ist.

Sonstige nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG zu beachtende nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter gehen von dem Straßenbauvorhaben in der nunmehr planfestgestellten Form nicht aus.

XII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und der Stadt Weinheim soweit wie möglich Rechnung getragen wurde. Zahlreiche Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag in Zusagen des Vorhabenträgers oder in den in diesem Beschluss verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Folgende im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligte Behörden und Kommunen haben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- **Stadt Weinheim**
- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 14 – Feuerwehr und Katastrophenschutz –**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 – Denkmalpflege –**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung –**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz –**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 62 – Polizeirecht –**
- **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) –**

Auf die wesentlichen Aspekte der von der Kommune und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurde an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

XIII. Anerkannte Verbände

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich im Anhörungsverfahren der **Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.** (BUND) und der **Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.** (LNV) im Rahmen ihres Mitwir-

kungsrechts nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geäußert. Der BUND hat in seiner Stellungnahme vom 11.08.2013 keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Im Hinblick auf die vom LNV vorgebrachten Einwendungen wird auf Kapitel VII. verwiesen.

Die **LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.** hat als baden-württembergischer Landesverband eines nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) anerkannten Verbandes in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

XIV. Infrastrukturunternehmen

Im Zuge des Verfahrens haben die **Deutsche Telekom Technik GmbH** sowie die **PLEdoc GmbH** in ihrer Eigenschaft als Träger von Versorgungsleitungen mitgeteilt, dass das Straßenbauprojekt bestimmte ihnen gehörende Leitungstrassen tangiert.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** weist darauf hin, dass die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen der Telekom bei der Baumaßnahme gegebenenfalls gesichert werden müssten. Zudem sei bei der Bausauführung die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten. Beides hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Kapitel A. V., Zusage Nr. 8).

Der von der **Deutschen Telekom Technik GmbH** in ihrer Stellungnahme angesprochene Kabelkanal, der im Bereich des Böschungsfußes der Brücke über die Alte Weschnitz verläuft, ist von dem Vorhaben nicht betroffen, da die dortigen Umbauten nur im Bereich des Überbaus erfolgen.

Die **PLEdoc GmbH** merkt in ihrer Stellungnahme an, dass über die Notwendigkeit von Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der den Ausbaubereich der B 38 tangierenden Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH erst im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden könne. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich bereits zugesagt, die betroffene Ferngasleitung im Rahmen der Bauausführung soweit erforderlich zu sichern (vgl. Kapitel A. V., Zusage Nr. 9).

Im Hinblick auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen weist die **PLEdoc GmbH** darauf hin, dass Anpflanzungen – insbesondere von Bäumen – eine potenzielle Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitung darstellten, da das Wurzelwerk langfristig die Rohrumhüllung beschädigen könne. Daher dürften Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nur in einem Mindestabstand von 2,5 m rechts und links neben der Leitung

angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Gasversorgungsanlage müsse dauerhaft stockfrei gehalten werden und sichtfrei sowie begehbar bleiben. Auch die Anlage des naturnahen Kleingewässers inklusive der Anpflanzung von Röhricht solle außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen werden. Im Übrigen seien bei allen konkreten Maßnahmen im Schutzstreifenbereich die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

Grundsätzlich hat der Vorhabenträger zugesagt, die zutreffenden Auflagen und Hinweise der oben genannten Anweisung zu beachten (vgl. Kapitel A. V., Zusage Nr. 9). Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Trassenverlauf der Erdgasleitung nicht vorgesehen, so dass eine Beschädigung der Rohrumhüllung nicht zu befürchten ist. Dies gilt insoweit auch für die von der **PLEdoc GmbH** erwähnte Stockfreiheit und Begehbarkeit des Trassenverlaufs. Im Hinblick auf das Kleingewässer ist festzuhalten, dass dieses keine geplante Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Vorhabens darstellt, sondern mitsamt dem Röhricht bereits vor Ort außerhalb des Vorhabensbereichs existiert (vgl. Darstellung im Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1).

Dem Vorhabenträger wurde durch Nr. 1.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen (siehe Kapitel A. IV.) zudem klarstellend aufgegeben, den Bauablaufzeitenplan und die Detailplanung, die selbstverständlich den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen muss, mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

XV. Private Einwender

Vorliegend wurde von privater Seite lediglich eine Einwendung erhoben.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe des Namens der Einwenderin verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwenderin eine Nummer benutzt.

Der Stadt Weinheim, in deren Städtischer Bibliothek eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, mit dem die Einwenderin an Hand der vergebenen Nummer entschlüsselt werden kann.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:

Soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, erhält ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über den Namen und die Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenen Grundstück oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen abgehandelt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

1. Einwenderin Nr. 1

Die Einwenderin trägt vor, dass der Neubau der dritten Fahrspur aufgrund der fehlenden Lärmschutzmaßnahmen zu massiven Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität von Weinheimer Anwohnern führen werde. So überschritten die überschlägig ermittelten Immissionswerte sogar den Grenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A), so dass die Anwohner des Nächstenbacher Weges und Nächstenbacher Berges zusätzlich zu dem über dem Grenzwert liegenden Lärmpegel der ebenfalls nicht lärmgeschützten Bahntrassen weiteren massiven Gesundheitsschädigungen ausgesetzt seien.

Die Häuser am Nächstenbacher Weg und Nächstenbacher Berg befinden sich in rund 800 m Entfernung zu der geplanten Maßnahme. Bei einer Ortsbegehung durch die Planfeststellungsbehörde zeigte sich deutlich, dass das Grundstück der Einwenderin erheblich durch Lärm belastet wird, da auf die an einem Hang gelegene Ansiedlung neben der B 38 eine Vielzahl von weiteren Lärmquellen einwirkt. Beispielfhaft sind hier die unterhalb der Häuser verlaufende Bahnlinie sowie die in der Ebene gelegene A 5 zu nennen. Die Ausführungen der Einwenderin sind vor diesem Hintergrund durchaus nachvollziehbar.

Durch den Bau einer dritten Fahrspur im geplanten Abschnitt ist jedoch keine Erhöhung der Lärmeinwirkung auf das Haus der Einwenderin zu erwarten. Eine wahrnehmbare Erhöhung des Lärmpegels (3 dB(A)) setzt eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens voraus; dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die Maßnahme wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, sondern den bisherigen Verkehrsfluss verbessern. Hinzu kommt, dass die Trasse der B 38 durch die Erweiterung nicht näher an die Häuser in der Hanglage heranrücken wird. Insoweit ist der kausale Beitrag des Vorhabens im Hinblick auf eine erhöhte Lärmimmission im Bereich der oben genannten Straßenzüge insgesamt zweifelhaft.

Mithin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner des Nächstenbacher Weges und des Nächstenbacher Berges aufgrund der vorliegenden Maßnahme nicht zu befürchten.

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich und trägt den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung. Bei der gemäß § 17 Abs. 2 FStrG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an dem Ausbau der B 38 bei Weinheim andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg mit den in Teil A. unter IV. getroffenen Maßgaben und Nebenbestimmungen entsprochen werden kann.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Wiggenhauser

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 15.10.2014